

Nr. 42

**Grossratsbeschluss
über die Zahl und den Beschäftigungsgrad
der Richter und Richterinnen sowie über die Zahl
der Ersatzrichter und -richterinnen
des Verwaltungsgerichts**

vom 25. Juni 1996* (Stand 1. Juni 2009)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 1972¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 12. Dezember 1995²,

beschliesst:

I.

1. Die Zahl und der Beschäftigungsgrad der Richter und Richterinnen sowie die Zahl der Ersatzrichter und -richterinnen des Verwaltungsgerichts werden wie folgt festgesetzt:
 - a. 8 vollamtliche Verwaltungsrichter und -richterinnen,
 - b. 5 hauptamtliche Verwaltungsrichter und -richterinnen mit einem Beschäftigungsgrad von je 50 Prozent,
 - c. 20–25 nebenamtliche Fachrichter und -richterinnen,
 - d. 10 Ersatzrichter und -richterinnen³.
2. Die gewählten Richter und Richterinnen bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer am 31. Mai 1997 im Amt.

* K 1996 1788 und G 1996 181

¹ SRL Nr. 41

² GR 1996 102

³ Fassung gemäss Änderung vom 1. Dezember 2008, in Kraft seit dem 1. Juni 2009 (G 2009 3).

II.

Der Grossratsbeschluss über die Zahl der Richter und Ersatzrichter des Verwaltungsgerichts vom 30. Juni 1986⁴ wird aufgehoben.

III.

Der Grossratsbeschluss tritt wie folgt in Kraft:

Die Festsetzung der Zahl der vollamtlichen Verwaltungsrichter und -richterinnen auf 7 sowie der hauptamtlichen Verwaltungsrichter und -richterinnen auf 2 am 1. Januar 1997; die Erhöhung der Zahl der vollamtlichen Verwaltungsrichter und -richterinnen von 7 auf 8 sowie der hauptamtlichen Verwaltungsrichter und -richterinnen von 2 auf 5 am 1. Juni 1997; die Festsetzung der Zahl der nebenamtlichen Fachrichter und -richterinnen auf 20–25 sowie der Ersatzrichter und -richterinnen auf 6 am 1. Juni 1997.

IV.

Der Grossratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. Juni 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Oswin Bättig

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

⁴ G 1986 100 (SRL Nr. 42)